

Gesetzlicher Unfallschutz bei Festveranstaltungen von Städten und Gemeinden

Damit für Mitarbeiter auf Festveranstaltung von Städten und Gemeinden gesetzlicher Unfallschutz besteht, muss die Gemeinde bzw. die Stadt Unternehmer (Veranstalter) des Festes sein. Die Unternehmereigenschaft wird nicht bereits dadurch begründet, dass die Gemeinde/Stadt Vereine zur Beteiligung aufruft oder sich auf die ideelle Unterstützung der Veranstaltung beschränkt bzw. nur nach außen als Ausrichter auftritt.

Eine Stadt/Gemeinde ist aber dann als Unternehmer anzusehen, wenn

- die Arbeiten ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich zuzurechnen sind
- sie die Arbeiten organisiert, überwacht und einteilt, d.h. Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang der Arbeiten wesentlich bestimmt und Einflussmöglichkeiten auf Helfer und Arbeitsmittel hat
- sie Organisationsmittel (Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und -kleidung) bereitstellt oder auf andere Weise finanzielle Leistungen diesbezüglich erbringt (z.B. Aufwundersersatz, Verpflegung)
- sie vertragliche und andere Rechtspflichten unmittelbar übernimmt, insbesondere entstehende Aufwendungen bzw. ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt,
- sie für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Sorge trägt.

Für Personen, die bei Veranstaltungen von Städten und Gemeinden mitwirken, hängt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz davon ab, ob diese Personen

1. zur Stadt/Gemeinde in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, oder
2. als Mitglied von einem Verein oder Verband wie ein hauptamtlich Beschäftigter tätig sind, oder
3. ehrenamtlich tätig sind.

Zu 1: Hauptamtliche Dienstkräfte

Für hauptamtliche Dienstkräfte besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherungsschutz. Sie sind auf Grund des Arbeitsverhältnisses gegen einen Arbeitsunfall versichert. Erfolgt der Einsatz bei einer Festveranstaltung auf dienstliche Anordnung (Überstundenvergütung, Urlaubsabgeltung o.ä.), besteht ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Beamte sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei, da sie Anspruch nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften haben.

Zu 2: Mitglieder von Vereinen und Verbänden

Mitglieder von Vereinen und Verbänden sind nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, es handelt sich um eine ernsthafte, der Gemeinde/Stadt dienende Tätigkeit, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Gemeinde-/Stadtverwaltung entspricht und ihrer Art nach üblicherweise im Rahmen eines versicherten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Die Tätigkeit muss einer Arbeitsleistung des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen und bei objektiver Betrachtung arbeitnehmerähnlich sein. Die Vereins- oder Verbandsmitglieder müssen also wie hauptamtliche Dienstkräfte der Gemeinde/Stadt tätig werden.

Auch wenn ein Verein seine Mitglieder als Helfer der verantwortlichen Behörde vermittelt, entsteht zwischen Helfer und Behörde eine Rechtsbeziehung, die für die gesetzliche Unfallversicherung entscheidend ist. Sind die Mitglieder der Vereine und Verbände dagegen innerhalb der eigenen Organisation tätig, so dass es sich um eine ausschließlich oder zumindest wesentlich selbst bestimmte Arbeitsleistung handelt, genießen sie keinen gesetzlichen Unfallschutz. Das gilt auch dann, wenn diese Tätigkeit der Gemeinde/Stadt dient.

Zu 3: Ehrenamtlich Tätige

Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII gehören Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung – in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften – ehrenamtlich tätig werden. Es reicht nicht aus, seine Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für ehrenamtlich Tätige auf Festveranstaltungen von Städten/Gemeinden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Teilnahme auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeindevorstandes/Magistrats erfolgt.